

Richtlinien über einen Teilerlass der Hundesteuer bei wirtschaftlicher Notlage

vom 22.11.2007

Der Gemeinderat hat am **22.11.2007** folgende Richtlinien über den Teilerlass der Hundesteuer bei wirtschaftlicher Notlage beschlossen:

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage für einen Teilerlass der Hundesteuer ist § 3 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abgabenordnung.

2. Voraussetzungen für Teilerlass

(1) Der Teilerlass ist zu gewähren, wenn eine akute wirtschaftliche Notlage besteht.

Eine wirtschaftliche Notlage wird unterstellt, wenn das Einkommen aller Haushaltsangehörigen die doppelten Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Regelleistungen und Miete nicht übersteigt. Im Regelfall ist jeweils das Einkommen des Vorjahres zu Grunde zu legen.

(2) Bei Schwerkranken und ständigen Pflegefällen sind besondere Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Als Einkommen gilt im Regelfall das steuerpflichtige Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz, die Rente **die Grundsicherung** oder das Arbeitslosengeld / Sozialgeld in der jeweiligen gesetzlichen Fassung.

(4) Es darf im Haushalt nur ein Hund gehalten werden.

(5) **Für Kampfhunde und gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 der Hundesteuerersatzung, wird kein Teilerlass auf Grund dieser Richtlinien gewährt.**

3. Antragstellung

Der Teilerlass wird nur auf Antrag gewährt.
Der Antrag ist jährlich zu stellen.

4. Erlasshöhe

Die Steuer wird bei Vorliegen der Voraussetzung der Ziffer 2 auf einen Steuersatz von 30,- € ermäßigt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Göppingen, 22.11.2007

gez. Guido Till
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde bekannt gemacht im Amtsblatt „GEPP0 - Der Stadtbote“, Ausgabe 51/2007 vom 19. Dezember 2007.